

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Finance & Accounting
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2017**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-13.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 25 Geltungsbereich.....	3
§ 26 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 27 Ziele des Masterstudiengangs	4
§ 28 Aufbau, Inhalt und Umfang der Masterprüfung.....	4
§ 29 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit	5
§ 30 Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Masterarbeit.....	6
§ 31 Inkrafttreten.....	6
Anhang 1: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Finance & Accounting an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.....	7
Anhang 2: Aufbau der Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs Finance & Accounting an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.....	12

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 25 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang Finance & Accounting an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für betriebswirtschaftliche Studiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (APO BWL) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 26 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Finance & Accounting sind nachzuweisen:
 1. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem betriebswirtschaftlichen oder einem vergleichbaren Studiengang oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss; das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte umfassen und einen betriebswirtschaftlichen Anteil von mindestens 120 ECTS-Punkten beinhalten, von denen mindestens 12 ECTS-Punkte aus der Volkswirtschaftslehre und mindestens 10 ECTS-Punkte aus statistischen Methoden oder Ökonometrie stammen;
 2. das erfolgreiche Absolvieren des Eignungsverfahrens gemäß Anhang 1.
- (2) Die Entscheidung über die Qualifikation nach Abs. 1 trifft die Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission).
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerbern wird die Aufnahme des Studiums bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss ermöglicht, wenn sich aus anderen Bescheinigungen ergibt, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind. ²In diesem Fall wird das Eignungsverfahren unter Zugrundelegung der fiktiven Gesamtnote gemäß Anhang 1 Ziffer 3.3 a durchgeführt. ³Das Zeugnis muss bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt werden. ⁴Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁵Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. ⁶Die Befristung wird von Amts wegen aufgehoben, sofern der Nachweis ge-

mäß Satz 2 fristgemäß erbracht wird. ⁶Anderenfalls ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.

§ 27 Ziele des Masterstudiengangs

¹Das Masterstudium Finance & Accounting führt zu einem berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule. ²Es soll die Fähigkeit vermitteln, betriebswirtschaftliche Probleme mit dem Fokus Finance & Accounting mit wissenschaftlichen Methoden vertiefend zu analysieren sowie selbständig innovative Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. ³Vertiefende Kenntnisse werden vermittelt, um einerseits qualifizierte Einsatzmöglichkeiten in der beruflichen Praxis zu schaffen und andererseits zu eigener Forschungsarbeit zu befähigen. ⁴Je nach Ausrichtung im Masterstudium wird damit auch die Grundlage für nachfolgende wissenschaftliche Qualifikationen, zum Beispiel die Promotion, gelegt. ⁵Darüber hinaus soll auch die Fähigkeit vermittelt werden, fachübergreifende Probleme zu erkennen und mögliche Beiträge mit dem Fokus Finance & Accounting zur Lösung solcher Probleme zu entwickeln.

§ 28 Aufbau, Inhalt und Umfang der Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung wird durch das erfolgreiche Absolvieren der gemäß Anhang 2 zu wählenden Module erbracht. ²Den Modulen sind die im Anhang angegebenen ECTS-Punkte sowie Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zugeordnet. ³Die Module sind zu folgenden Modulgruppen zusammengefasst:

- a) Finance & Accounting mit insgesamt 72 ECTS-Punkten, aufgeteilt in den Wahlpflichtbereich I mit 48 ECTS-Punkten und den Wahlpflichtbereich II mit 24 ECTS-Punkten,
- b) Methoden und Forschung mit 24 ECTS-Punkten,
- c) Masterarbeit und eine unbenotete Disputation (einmalige Teilnahme; Pflichtverteidigung einer Abschlussarbeit) oder ein unbenotetes Kolloquium (einmalige Teilnahme; Präsentation einer Abschlussarbeit mit Diskussion) mit insgesamt 24 ECTS-Punkten.

⁴Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, ihre Module so zu wählen, dass die Gesamtzahl von 120 ECTS-Punkten für den Masterabschluss erreicht wird.

(2) In der Modulgruppe Finance & Accounting sind Module im Umfang von insgesamt 72 ECTS-Punkten zu absolvieren, hiervon entfallen 48 ECTS-Punkte auf den Wahlpflichtbereich I und 24 ECTS-Punkte auf den Wahlpflichtbereich II. ²Das Studium des Wahlpflichtbereichs II soll der Studierenden bzw. dem Studierenden umfassende, weiterführende Kenntnisse zu Finance & Accounting vermitteln, während der Wahlpflichtbereich I auf die Kerngebiete Finance & Accounting fokussiert.

- (3) ¹In der Modulgruppe Methoden und Forschung absolvieren die Studierenden Module im Umfang von 24 ECTS-Punkten. ²Der Masterstudiengang Finance & Accounting ist gekennzeichnet durch eine ausgeprägte wissenschaftliche Ausrichtung und einer Orientierung der inhaltlichen Schwerpunkte an aktuellen Forschungsfragen. ³Die Studierenden erwerben umfangreiche Kenntnisse über relevante Forschungsmethoden und -strategien, die sie befähigen, die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden zur selbständigen Lösung komplexer betriebswirtschaftlicher Probleme mit Fokus Finance & Accounting anzuwenden.
- (4) ¹Die Modulgruppe Masterarbeit im Umfang von 24 ECTS-Punkten besteht aus dem Modul Masterarbeit. ²Mit dem Modul Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, ein Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 29 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

- (1) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 17 APO BWL.
- (2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. ³Die Themenstellung muss einen Fokus in Finance & Accounting aufweisen wie er sich aus den Inhalten der Teilgebiete des Wahlpflichtbereichs I ergibt.
- (3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit, der Ausgabetag wird aktenkundig gemacht. ²Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. ³Liegen Gründe vor, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, kann die Bearbeitungsfrist auf schriftlichen Antrag, der auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen muss, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁴Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.
- (5) Der Ausgabetag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 APO BWL abgeschlossen werden kann.

§ 30 Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 29 Abs. 4 fest gebunden, in zwei Ausfertigungen sowie in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen. ²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.
- (2) ¹Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 29 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei postalischer Übersendung der Masterarbeit ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (3) Wird eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist dies der oder dem Studierenden in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Stellt die Masterarbeit die letzte Modulprüfung dar, soll die Bewertung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.
- (5) Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit hat der Prüfling die Zulassung zur Wiederholungsprüfung terminlich spätestens so zu beantragen, dass die Bearbeitung innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Anhang 1: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Finance & Accounting an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

1. Zweck des Eignungsverfahrens

Mit dem Eignungsverfahren soll festgestellt werden, ob die Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers erwarten lassen, dass sie bzw. er das Ziel des Masterstudienganges Finance & Accounting selbstständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt.

2. Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission) durchgeführt. ²Mitglieder der Eignungskommission sind diejenigen Professorinnen und Professoren der Betriebswirtschaftslehre der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, die Module im Wahlpflichtbereich I gemäß Anhang 2 anbieten. ³Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁴Die Eignungskommission wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

3. Fristen und einzureichende Unterlagen

3.1. Das Eignungsverfahren wird einmal pro Semester für den Studienbeginn im jeweiligen Sommer- oder Wintersemester durchgeführt.

3.2. ¹Die Zulassung zum Eignungsverfahren ist bei der Kommission zur Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang (Eignungskommission) bis spätestens 8 Wochen vor dem Ende der Immatrikulationsfrist des jeweiligen Semesters zu beantragen. ²Dies geschieht mit der Bewerbung für den Studiengang.

3.3. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ¹Nachweise über einen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, aus dem die erbrachten Leistungen mit Einzelnoten hervorgehen; Bewerberinnen und Bewerber, die bis zum Ende der Bewerbungsfristen keinen Abschluss vorweisen können, fügen dem Antrag einen Nachweis bei, dass sie Leistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte erworben haben. ²In diesem Fall ist zusätzlich eine Bescheinigung der Hochschule, an der der qualifizierende Abschluss erworben wird, über eine fiktiv berechnete Gesamtnote beizufügen, bei der die für den Abschluss fehlenden Leistungen mit der Note „4,0“ bewertet werden,
- b) Nachweise gemäß Nr. 5.1. b, soweit vorhanden und
- c) das ausgedruckte und unterschriebene Bewerbungsformular.

3.4. Der Zulassungsantrag ist in der Regel in der von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehenen Form elektronisch zu stellen; daneben sind die in Nr. 3.3. angeführten Anlagen zu übermitteln.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1. Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.3. genannten Unterlagen vollständig und fristgerecht vorliegen.

4.2. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen begründeten und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

5. Eignungskriterien

5.1. Bei der Entscheidung der Eignungskommission zur studiengangsspezifischen Eignung werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

a) ¹Für die Abschlussnote oder die fiktiv berechnete Gesamtnote des Bachelorstudiums werden maximal 90 Punkte vergeben. ²Die Punktevergabe richtet sich nach Tabelle 1. ³Soweit die Bachelornote auf mehr als eine Nachkommastelle genau ermittelt ist, wird für Zwecke des Eignungsverfahrens eine kaufmännische Rundung auf eine Nachkommastelle vorgenommen.

b) Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis), ein während dem Studium absolviertes Auslandssemester und sonstige besondere Leistungen oder Qualifikationen, die über die Eignung für das gewählte postgraduale Studium besonderen Aufschluss geben, können maximal 10 Punkte vergeben werden:

- ¹Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika) werden maximal 3 Punkte vergeben. ²Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird mit 2 Punkten bewertet. ³Für einschlägige Berufspraxis oder Praktika können maximal 2 Punkte erreicht werden. ⁴Für solche Tätigkeiten wird für einen Umfang von 4 Wochen in Vollzeit 1 Punkt berechnet.

- ¹Für während des Studiums absolvierte Auslandssemester werden maximal 4 Punkte vergeben. ²Das erste Auslandssemester wird mit 3 Punkten bewertet, ein weiteres mit 1 Punkt.

- Wurde das der Bewerbung zu Grunde liegende Bachelorstudium in der Regelstudienzeit oder schneller absolviert, wird 1 Punkt vergeben.

- ¹Für sonstige während des Studiums erbrachte besondere Leistungen und Qualifikationen oder besonderes soziales Engagement können maximal 2 Punkte erreicht werden. ²Die Punktevergabe richtet sich nach Tabelle 2.

5.2. ¹Die zu vergebenden Punktzahlen werden addiert. ²Auf Grund der so ermittelten Punktzahl (maximal 100 Punkte) wird die Eignung festgestellt.

5.3. Die Eignung für den Masterstudiengang Finance & Accounting ist festgestellt, wenn mindestens 60 Punkte im Eignungsverfahren ermittelt werden.

5.4. Die Berechnung ist aktenkundig zu machen

6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

¹Das Ergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich rechtzeitig vor Ablauf der Einschreibzeit mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

7. Erneute Teilnahme am Eignungsverfahren

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

Tabelle 1: Notenumrechnung nach Nr. 5.1.a:

Note	Punkte		Note	Punkte
1,0	90		3,0	50
1,1	88		3,1	48
1,2	86		3,2	46
1,3	84		3,3	44
1,4	82		3,4	42
1,5	80		3,5	40
1,6	78		3,6	38
1,7	76		3,7	36
1,8	74		3,8	34
1,9	72		3,9	32
2,0	70		4,0	30
2,1	68			
2,2	66			
2,3	64			
2,4	62			
2,5	60			
2,6	58			
2,7	56			
2,8	54			
2,9	52			

Tabelle 2: Punktvergabe nach Nr. 5.1.b:

Besondere Leistungen und Qualifikationen während des Studiums, insbesondere	1 Sem (6 Monate)	> 1 Sem
Universitäre Gremien: <ul style="list-style-type: none"> • Senat • Fachschaft/Studentischer Konvent • Fakultätsrat • Ständige Kommission Lehrende/Studierende • Beirat für Frauenfragen • Forschung und Wissenschaftlicher Nachwuchs 	1 1 1 1 1 1	2 2 2 2 2 2
• studentische Hilfskraft	1	2
• abgeschlossenes weiteres Studium in einem nicht wirtschaftswissenschaftlichen Fach	2	
• Ausbildereignungsprüfung	1	
Soziales Engagement während des Studiums, insbesondere		
• Aktive Tätigkeit in einer Einrichtung im Sinne der §§ 52 – 54 AO	1	2
• Aktive Mitarbeit in studentischen Organisationen, z. B. AIESEC, Market Team etc.	1	2
• Studienförderungswerke	1	2

Anhang 2: Aufbau der Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs Finance & Accounting an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

1. Modulgruppe Finance & Accounting

In der Modulgruppe Finance & Accounting absolvieren die Studierenden Module im Umfang von 72 ECTS-Punkten aus zwei Wahlpflichtbereichen, wobei auf den Wahlpflichtbereich I insgesamt 48 ECTS-Punkte und auf den Wahlpflichtbereich II 24 ECTS-Punkte entfallen.

a. Wahlpflichtbereich I der Modulgruppe Finance & Accounting

¹Der Wahlpflichtbereich I besteht aus den fünf Teilgebieten Accounting, Banking und Finanzcontrolling, Finance, Management Control und Taxation. ²In diesem Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 48 ECTS-Punkten wie folgt zu absolvieren: ³In vier Teilgebieten ist je ein Modul zu erbringen. ⁴Die weiter zu absolvierenden Module im Umfang von 24 ECTS-Punkten können frei aus dem verbleibenden Angebot des Wahlpflichtbereichs I gewählt werden.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Teilgebiet Accounting				
IRWP-M-01	Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS	WP	6	- Klausur oder - mündliche Prüfung
IRWP-M-02	Rechnungslegung nach IFRS – Vertiefung	WP	6	- Klausur oder - mündliche Prüfung
IRWP-M-03	Unternehmensbewertung und -analyse	WP	6	- Klausur oder - mündliche Prüfung
Teilgebiet Banking und Finanzcontrolling				
BFC-M-01	Financial Innovation	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Klausur
BFC-M-02	International Finance	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Klausur
BFC-M-03	Fixed Income Instruments	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Klausur

Teilgebiet Finance				
Fin-M-01	Finanzdienstleistungen und Finanzinstitutionen	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Klausur
Fin-M-02	Strategisches Finanzmanagement und Corporate Governance	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Klausur
Fin-M-04	Finanzmärkte und Finanzsysteme	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Klausur
Teilgebiet Management Control				
UFC-M-05	Wertschöpfungsorientiertes Controlling	WP	6	Klausur
UFC-M-02	Kosten-, Erlös- und Ergebnismangement	WP	6	Klausur
UFC-M-12	Kennzahlen-, Performance- und Value-Management	WP	6	Klausur
Teilgebiet Taxation				
BSL-M-01	Unternehmensbesteuerung III: Rechtsformorientierte Unternehmensbesteuerung	WP	6	Klausur
BSL-M-03	Unternehmensbesteuerung IV: Systeme steuerlicher Gewinnermittlung	WP	6	- Klausur oder - Portfolio
BSL-M-04	Unternehmensbesteuerung V: Steuerwirkungen und Steuerergestaltungen	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Portfolio

b. Wahlpflichtbereich II der Modulgruppe Finance & Accounting

Es sind Module im Umfang von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren, hierbei können noch nicht absolvierte Module des Wahlpflichtbereichs I oder die folgenden Module gewählt werden:

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Fin-M-03	Kapitalstruktur und Unternehmensbewertung	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Klausur
Fin-M-05	Unternehmensanalyse und Rating	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Klausur
BFC-M-07	Insurance and Asset Management	WP	6	Klausur
BFC-M-05	Debt Capital Markets	WP	6	Klausur
IRWP-M-05	Unternehmenskauf und Bewertung – Ein Praxisbeispiel	WP	6	Hausarbeit mit Referat
BSL-M-02	Internationale Unternehmensbesteuerung II: Besteuerung internationaler Unternehmensaktivitäten	WP	6	- Klausur oder - Portfolio
BSL-M-06	Kapitalmarkt und Besteuerung	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Portfolio
BSL-M-08	Tax Cases/DATEV-Steuerberatungssoftware II	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Portfolio
BSL-M-07	Umwandlungssteuerrecht	WP	6	- Klausur oder - Portfolio
UFC-M-01	Strategisches Value Management	WP	6	- Klausur oder - Hausarbeit mit Referat
UFC-M-04	Internationales Controlling	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Klausur
UFC-M-13	Konzepte des Management Accounting	WP	6	Klausur

2. Modulgruppe **Methoden und Forschung**

¹In der Modulgruppe Methoden und Forschung sind Module im Umfang von 24 ECTS-Punkten zu wählen. ²Es muss mindestens ein Modul mit einem Seminar im Bereich „Methoden und Forschung aus Finance & Accounting“ absolviert werden. ³Zur Auswahl stehen folgende Module:

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Bereich Methoden und Forschung aus Finance & Accounting				
Fin-M-06	Empirische und experimentelle Finanzmarktforschung	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Klausur
Fin-M-07	Verbraucherforschung	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Klausur
BFC-M-04	Forschungsfragen im Banking und Finanzcontrolling	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Klausur
BFC-M-08	Financial Engineering	WP	6	Hausarbeit mit Referat
IRWP-M-04	Forschungsseminar zur Internationalen Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Portfolio
BSL-M-05	Aktuelle Fragen zur Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Portfolio
UFC-M-03	Aktuelle Forschungsfragen Unternehmensführung und Controlling	WP	6	Hausarbeit mit Referat
UFC-M-11	Praxisfragen Unternehmensführung und Controlling	WP	6	Hausarbeit mit Referat
Bereich Statistik/Ökonometrie				
SuStat-013-M	Grundlagen der Ökonometrie	WP	6	schriftliche Prüfung
SuStat-031-M	Analyse von Zeitreihendaten	WP	6	- schriftliche Prüfung oder - schriftliche Hausarbeit oder - Portfolio
SuStat-026-M	Rechenintensive Verfahren/Monte-Carlo-Methoden	WP	6	- mündliche Prüfung oder - schriftliche Hausarbeit oder - Portfolio

SuStat-033-M	Multivariate Verfahren	WP	6	schriftliche Prüfung
SuStat-032-M	Analyse von Paneldaten	WP	6	- schriftliche Prüfung oder - mündliche Prüfung oder - Portfolio
SuStat-015a-M	Einführung in die Programmierung mit R	WP	4	- schriftliche Prüfung oder - Portfolio
SuStat-014-M	Fortgeschrittene Ökonometrie	WP	6	schriftliche Prüfung
Bereich Wirtschaftsinformatik				
ISDL-ISS2-M	Optimierung IT-lastiger Geschäftsprozesse	WP	6	Klausur
ISDL-ISS3-M	IT-Wertschöpfung	WP	6	Klausur
IIS-IBS-M	Innerbetriebliche Systeme	WP	6	Klausur
SNA-ASN-M	Analyse sozialer Netzwerke	WP	6	Klausur
Bereich Recht				
Recht-M-01	Internationales Wirtschaftsrecht	WP	6	Klausur
Recht-M-07	Europarecht	WP	6	Klausur
Recht-M-06	Kapitalgesellschaftsrecht einschließlich Konzern- und Umwandlungsrecht	WP	6	Klausur
Recht-M-03	Unternehmenssteuerrecht	WP	6	Klausur
Recht-M-04	Einkommensteuerrecht	WP	6	Klausur
Recht-M-05	Umsatzsteuerrecht	WP	6	Klausur

Bereich Volkswirtschaftslehre				
MAEES1.1	Advanced Microeconomics	WP	6	- Klausur oder - Hausarbeit mit Referat oder - Hausarbeit oder - mündliche Prüfung
MAEES1.2	Advanced Macroeconomics	WP	6	- Klausur oder - Hausarbeit mit Referat oder - Hausarbeit oder - mündliche Prüfung
MAEES5.1	Finanzwissenschaft 1	WP	6	- Klausur oder - Hausarbeit mit Referat oder - Hausarbeit oder - mündliche Prüfung
MAEES6.1	Wirtschaftspolitik 1	WP	6	- Klausur oder - Hausarbeit mit Referat oder - Hausarbeit oder - mündliche Prüfung
MAEES7.1	Wirtschaftstheorie 1	WP	6	- Klausur oder - Hausarbeit mit Referat oder - Hausarbeit oder - mündliche Prüfung
MAEES8.1	Angewandte Wirtschaftsforschung 1	WP	6	- Klausur oder - Hausarbeit mit Referat oder - Hausarbeit oder - mündliche Prüfung

3. Modulgruppe **Masterarbeit**

¹Die Modulgruppe Masterarbeit im Umfang von 24 ECTS-Punkten umfasst die Masterarbeit und eine unbenotete Disputation (einmalige Teilnahme; Pflichtverteidigung einer Abschlussarbeit) oder ein unbenotetes Kolloquium (einmalige Teilnahme; Präsentation einer Abschlussarbeit mit Diskussion). ²Die Themenstellung muss einen Fokus in Finance & Accounting aufweisen wie er sich aus den Inhalten der Teilgebiete des Wahlpflichtbereich I ergibt.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Mast-M-06	Masterarbeit	P	24	Masterarbeit mit unbenotetem Kolloquium oder Masterarbeit mit unbenoteter Disputation

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 8. Februar 2017 der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2017.

Bamberg, 31. März 2017

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2017 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2017.